

Der Regierungs-Präsident vom 29.10.1936,

geändert durch Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.04.1970,

geändert durch den Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 06.12.1989

## **V e r o r d n u n g**

### **über das Naturschutzgebiet Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum im Kreise Südtondern**

**vom 29.10.1936**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Verordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I, S. 431) zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes folgendes verordnet:

#### **§ 1**

Die Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum im Kreise Südtondern wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturgesetzes gestellt.

#### **§ 2**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 71 ha und umfaßt in der Gemarkung Amrum im Gemeindebezirk Norddorf das Dünengebiet (Flurstücke 1/2, 2/1, 2/2 der Flur 1) und den Strand vom Dünenfuß bis zur mittleren Tideniedrigwasser-Linie (Flurstück 5/1 der Flur 1) sowie die Wasserfläche in einer Ausdehnung bis 200 m seewärts von der mittleren Tideniedrigwasser-Linie.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte 1 : 25000 und in einer Karte 1 : 1000 rot eingetragen, die beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei als obersten und höheren Naturschutzbehörde in Kiel, bei dem Landrat des Kreises Nordfriesland in Husum und bei dem Amt Amrum in Nebel zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden niedergelegt sind. Die Karte 1 : 10000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

(1) Das Schutzgebiet darf nur von den mit der Aufsicht beauftragten Personen oder von denjenigen betreten werden, die hierzu eine schriftliche Genehmigung des Amtsvorstehers in Nebel vorweisen können. Das Umwandern des Naturschutzgesetzes (Odde) ist jedoch Einzelwanderern ganzjährig, Wandergruppen nur in der Zeit vom 01. Juli bis 30. April gestattet. Dabei darf die Grenze der nachstehend festgelegten Wanderzone nicht in Richtung des Dünengebietes verlassen werden. Die Grenze zwischen Wanderzone und Dünengebiet verläuft in einem Abstand von 10 m parallel zur Linie des mittleren Hochwassers und ist durch Begrenzungspfähle, die alle 200 m gesetzt sind, gekennzeichnet.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, die zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) Baulichkeiten jeglicher Art zu errichten.

#### **§ 4**

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

(2) Die Ausübung der Jagd ruht im Naturschutzgebiet, jedoch kann der Landrat des Kreises Nordfriesland als Jagdbehörde Ausnahmen von dem Ruhen der Jagd hinsichtlich der Bejagung von Schadwild (Kaninchen und Haarraubwild) und des Sammelns von Möweneiern im Einzelfall unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und mit zeitlicher Beschränkung zulassen.

(3) In besonderen Fällen kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### **§ 5**

Wer den Verboten der §§ 3 und 4 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Schleswig, den 29. Oktober 1936 Der Regierungs-Präsident

Kiel, den 09. April 1970 Minister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten

Kiel, den 06. Dezember 1989 Der Minister für

Natur, Umwelt und Landesentwicklung